

2/0316/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Menzendorf

Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept 2022

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 15.11.2022	<i>Bearbeitung:</i> Sylvia Liedtke <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1208
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Menzendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Menzendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept 2022 in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Fortführung Haushaltssicherung 05 2022 (öffentlich)
---	---

Gemeinde Menzendorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes

der Gemeinde Menzendorf

für das Haushaltsjahr 2022

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Der Jahresabschluss 2021 weist in der Ergebnisrechnung zum 31.12.2021 ein Ergebnis von -858.687,97 € und in der Finanzrechnung einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 in Höhe von -143.422,09 € aus.

Im Planjahr 2022 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 74.7 ausgewiesen. Die Finanzrechnung weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -38.200,00 € auf. Aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse sowohl im Ergebnis, als auch im Finanzhaushalt und unter Berücksichtigung der negativen Vorträge aus Vorjahren, ist der Haushalt der Gemeinde Grieben in der Planung nicht ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich kann auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht werden.

Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ursächlich für den defizitären Haushalt 2022 sind wiederum primär die hohen Belastungen für die Zahlungen der Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge sowie Kreis- und Amtsumlage und im Ergebnishaushalt darüber hinaus die Einstellung der Abschreibungsaufwendungen.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Hebesätze Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer:

Die Hebesätze wurden bereits mit dem Haushaltsjahr 2020 auf 339 % für Grundsteuer A, 395 % für Grundsteuer B und 351 % für die Gewerbesteuer angepasst.

Aufgrund dessen konnte in 2022 für 2021 ein Antrag auf Konsolidierungszuweisung nach § 27 (1) FAG M-V gestellt werden. Die Gemeinde Menzendorf erhielt hieraus mit Bescheid vom 31.08.2022 eine Zuweisung in Höhe von 45.364,73 €.

Um wiederum nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen für 2022 erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklassen des Haushaltsjahres 2020 liegen. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 ergeben sich hiernach nachfolgende Durchschnittshebesätze für Gemeinden unter 1000 Einwohnern:

Grundsteuer A = 329 Prozent zuzüglich 20 Hebesatzpunkte = 349 Prozent
 Grundsteuer B = 386 Prozent zuzüglich 20 Hebesatzpunkte = 406 Prozent
 Gewerbesteuer = 339 Prozent zuzüglich 20 Hebesatzpunkte = 359 Prozent

Zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen hat die Gemeinde Menzendorf mit 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2021/2022 am 03.06.2022 die Realsteuerhebesätze, wie folgt, erhöht:

Grundsteuer A = 349 Prozent, Grundsteuer B = 406 Prozent, Gewerbesteuer = 359 Prozent.

Es liegt insofern kein Einnahmeverzicht aus Realsteuern vor.

Die momentane wirtschaftliche Situation wird sich aufgrund der steigenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für das Planjahr 2022 und auch für die Folgejahre negativ auf den Haushalt der Gemeinde Grieben auswirken.

Dennoch muss die Gemeinde stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Maßnahmen:

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Hundesteuerbeträge werden, wie folgt, erhoben: 1. Hund 50,00 €, 2. Hund 75,00 €, 3. Hund 100,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher gut genutzt (ist in nächster Zukunft jedoch noch abhängig von der Pandemieentwicklung).

Mit den geplanten Umbaumaßnahmen am Gemeindehaus werden künftig die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten deutlich sinken und durch die geplante neue Möblierung könnte eine Anpassung der Entgeltordnung in Betracht kommen.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung ausweisen und bei denen zum Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht, beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Sonderzuweisung beantragen können. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt (unter Beachtung der Voraussetzungen).

Ergänzend zur Sonderzuweisung erhalten die Gemeinden eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat, in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung).

Da die Gemeinde Menzendorf, seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt, als auch jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen und eine entspr. Anpassung der Hebesätze vorgenommen hat, kann sie gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V die Sonderbedarfzuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und somit auch die Ergänzungszuweisung beantragen.

Eine entsprechende Antragstellung kann für das Haushaltsjahr 2022 im Berichtsjahr 2023 erfolgen.

gez. Goerke
Bürgermeisterin